

Mit Sicherheit Glauben leben in Sankt Jakob

Institutionelles Schutzkonzept
der Pfarrei St. Jakob Friedberg



Herausgeberin

Katholische Stadtpfarrei

St. Jakobus maj.

Eisenberg 2

86316 Friedberg

Telefon 0821-588 680

Telefax 0821-588 6 850

E-Mail: info@sankt-jakob-friedberg.de

www.sankt-jakob-friedberg.de

Stand: März 2025



sankt-jakob-friedberg.de/praevention

EINLEITUNG

Wer sind wir?

Wir sind die **Pfarrei St. Jakobus major** (kurz: St. Jakob) in 86316 **Friedberg in Bayern**. Wir sind Teil des Bistums Augsburg. Zu unserer Pfarrei gehören vier Filialkirchen: Wallfahrtskirche St. Afra im Felde, Wallfahrtskirche Unseres Herrn Ruhe, Filialkirche St. Stephan Friedberg-Süd, Filialkirche St. Stephan Wiffertshausen. Unsere Pfarrei unterhält ein Pfarrzentrum in der Pfarrstraße 1, in dem die Stadtbücherei St. Jakob, der Begegnungsort Divano, der Pfarrsaal sowie die Räume verschiedener Gruppen und Verbände (auch Jugendgruppen) untergebracht sind. Das Pfarrhaus und das Stadtpfarramt befinden sich in unmittelbarer Nähe des Pfarrzentrums (Eisenberg 2), die Stadtpfarrkirche St. Jakob ist nicht weit entfernt (St.-Jakobs-Platz).

Die Stadtpfarrei St. Jakob gehört zu den wichtigen Kultur- und Sozialpartnern in der Stadt Friedberg. Sie ist wesentlicher Träger kultureller Veranstaltungen (Konzerte etc.), Anbieter von niederschweligen sozialen Hilfsangeboten (z.B. durch das Divano), bietet Kinder- und Jugendgruppen ein Zuhause und organisiert Netzwerke in unterschiedlichen interkulturellen, interkonfessionellen, interreligiösen und sozialen Bezügen.

Allem voran ist die Friedberger Stadtpfarrei die spirituelle Heimat vieler Menschen in der Nachfolge Jesu Christi.

Pfarrei St. Jakob – ein sicherer Ort für alle

Anspruch und Ziel ist es, dass die **Pfarrei St. Jakob** für alle Menschen ein **sicherer Ort** ist und bleibt. Tagtäglich begegnen sich hier Menschen jeglichen Alters, unterschiedlichster Herkunft und mit individuellen Bedürfnissen. Alle Begegnungen müssen grundsätzlich geprägt sein von **Wertschätzung, Respekt** und **Vertrauen**. Die **Rechte** und die **Würde** jeder Person sind unbedingt zu achten. Auf eine Kultur des achtsamen Miteinanders legen wir großen Wert.

Unser Institutionelles Schutzkonzept (ISK) legt Maßnahmen dar, mit denen wir in der Pfarrei St. Jakob alle Menschen schützen. Kinder, Jugendliche und anderen schutz- und hilfebedürftige Menschen sowie solchen Menschen, die sich an uns wenden, in unserer Pfarrei arbeiten oder sich hier engagieren - alle sollen sich vor jeglicher Form von Diskriminierung und Gewalt sicher fühlen. Besonders liegt uns aber der **Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen schutz- und hilfebedürftigen Menschen vor sexualisierter Gewalt** am Herzen. Sie können sich in der Regel selbst nicht genügend schützen bzw. können nicht ausdrücken, was sie an Gewalt erleben – so bleibt diese Gewalt oft ungehört. Dadurch ist Prävention auch Teil unserer Organisationskultur.

Dies bedeutet konkret, sensibel zu werden für das Thema (sexualisierte) Gewalt und aufmerksam bei sich und anderen zu sein, um Grenzüberschreitungen, (sexuelle) Übergriffe, Missbrauch und Misshandlungen zu verhindern.

Eine kurze Beschreibung soll helfen, die Begriffe einzuordnen:

- **Grenzverletzungen** passieren oft unabsichtlich, weil Menschen ein unterschiedliches Verständnis von Nähe und Distanz haben. Das Empfinden von Grenzverletzungen muss benannt und auch akzeptiert werden. Das muss dazu führen, dass Menschen, die Grenzverletzungen begehen – absichtlich oder unabsichtlich – ihr Verhalten korrigieren, ohne dass Betroffene sich rechtfertigen müssen.
- **Übergriffe** geschehen absichtlich, durchaus auch geplant und wiederholt. Oft wird dabei die Abwehrreaktion der Betroffenen ignoriert und Kritik Dritter missachtet. Sexuelle Übergriffe können auch der Anbahnung eines Missbrauchs dienen, denn sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen Täter testen, ob und wie sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.
- Unter **Missbrauch** versteht man alle sexuellen Handlungen insbesondere an/mit/vor Kindern unter 14 Jahren sowie jede sexualisierte Handlung (z.B. verbale Belästigung, aber auch nonverbal durch Gestik, Mimik) unter Ausnutzung von Ungleichheit in Erfahrung, Macht und Autorität.
- Unter **Misshandlungen** verstehen wir jede unangemessene Behandlung eines Menschen, die dessen körperliche und psychische Unversehrtheit oder Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

Bei jedem Vorfall, bei dem auch nur der Verdacht auf eine strafrechtliche Relevanz besteht, verpflichtet sich die Pfarrei, diesen den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Stellen anzuzeigen. Die erarbeiteten Leitlinien des ISK sind in allen Bereichen, in denen Menschen innerhalb unserer Pfarrei interagieren, maßgeblich.

Als Kirchengemeinde profitieren wir in zweierlei Hinsicht: Wir erschweren potenziellen Täter*innen den Zugang zur Mitarbeit und erhoffen uns, noch mehr als bisher, ein wertschätzendes und achtsames Klima im täglichen Miteinander.

Wie steht es mit der Nachhaltigkeit?

Ein ISK ist **nie als abgeschlossen** zu betrachten. Vielmehr ist es ein beständiger Prozess, der immer wieder auf Aktualität geprüft werden muss, so dass der Schutz für alle, die im Raum der Pfarrei aufeinandertreffen, auch unter geänderten Bedingungen gewährleistet werden kann.

Besonders wichtig ist dabei, von Anfang an **präventiv** zu arbeiten, d.h. die Bedingungen in der Pfarrei so zu gestalten, dass Gewalt von Anfang an verhindert bzw. ausgeschlossen wird.

Damit unsere Pfarrei ein sicherer Ort für alle Menschen ist, müssen wir immer wieder reflektieren:

- wie wir sicherstellen, dass sich in unserer Pfarrei **keine Gelegenheiten** für potenzielle Täter*innen bieten.

- wie wir **Räume** und **Zeitfenster** sicher gestalten.
- welche **Standards** wir für Begegnungen (hauptamtlich, ehrenamtlich, Einzel- oder Gruppensetting) setzen.
- wie wir miteinander **sprechen** und **kommunizieren**.
- was wir tun müssen, wenn wir **von Grenzverletzungen, Übergriffen oder Gewalt erfahren** – auch wenn dies nicht im Rahmen der Pfarrei geschieht, sondern z.B. in der Familie.
- an **wen wir uns wenden können** – intern, aber auch extern – wenn wir von Gewalt erfahren oder Rat brauchen, weil wir Situationen nicht einschätzen können.
- wie wir den **unterschiedlichsten Bedürfnissen** unserer Pfarreimitglieder (z.B. Kinder, Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen) unter dem Schutzgedanken gerecht werden können.
- was es braucht, um eine **wertschätzende Atmosphäre** in der Pfarrei zu erhalten, damit Menschen sich entfalten, aber auch öffnen können.

Verhaltenskodex

1. Gestaltung von Nähe und Distanz

Die pastorale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen lebt von der persönlichen Zuwendung. Aus diesem Grund ist ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz besonders wichtig. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Schutzbefohlenen. Deren individuellen Grenzen sind zu akzeptieren und dürfen nicht überschritten werden. Sollte es auf Seiten der Schutzbefohlenen zu Grenzüberschreitungen gegenüber den Mitarbeiter:innen kommen, sollen diese auch klar benannt und thematisiert werden. Die Verantwortung liegt ausdrücklich bei den Mitarbeiter:innen und nicht bei den zu betreuenden Personen.

Unsere Verhaltensregeln:

- Jede Person ab 16 Jahren hat das Recht, **gesiezt** zu werden.
- Enge bzw. **freundschaftliche Beziehungen** im Kontext der Pfarrei werden immer wieder **reflektiert**, um die Entstehung von **Abhängigkeiten** zu vermeiden.
- Die Gestaltung von Nähe und Distanz muss auch für andere Pfarreimitglieder **transparent** sein. Zu allen Teilnehmer*innen besteht dasselbe Nähe-Distanz-Verhältnis. Wenn dies durch ein verwandtschaftliches oder freundschaftliches Verhältnis nicht eingehalten werden kann, muss dies auch kommuniziert werden.

- In Gesprächen wird die Intimität bei den Themen immer gewahrt. Die Schutzbefohlenen bestimmen die Themen, nicht die Mitarbeiter:innen. Dabei nehmen die Mitarbeiter*innen die Rolle der aktiven Zuhörer*in ein und nicht der Erzähler*in.
- **Individuelle Grenzempfindungen**, die von jedem Einzelnen signalisiert werden, sind **ernst zu nehmen, zu achten** und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen **müssen thematisiert** werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Situationen, in denen ein:e Mitarbeiter:in mit einem Schutzbefohlenen allein ist, sind weitestgehend zu vermeiden.
- Der Umgang aller Personen untereinander wird so gestaltet, dass Menschen – gleich welchen Alters oder Position – **keine Angst** haben müssen.

2. Angemessenheit von Körperkontakt:

Körperliche Berührungen gehören sowohl in der pädagogischen als auch in der pastoralen Arbeit zum Alltag. Ein freundlicher, respektvoller, wertschätzender und achtsamer Umgang ist dabei sehr wichtig. Es geht in keinem Fall darum, Körperkontakt grundsätzlich zu vermeiden, sondern vielmehr sicherzustellen, dass Schutzbefohlene sich frei dafür oder auch dagegen entscheiden können. Auch hier sind die Mitarbeiter*innen für die Grenzachtung verantwortlich, auch dann, wenn von Seiten der Schutzbefohlenen mehr Nähe eingefordert.

Unsere Verhaltensregeln:

- Bei körperlichen Berührungen sind generell **Sensibilität, Achtsamkeit, Respekt** und **Zurückhaltung** geboten. Oft kann auch mit Worten Trost gespendet werden oder Freude ausgedrückt werden.
- Körperliche Zuwendung werden abgesprochen.
- **Körperliche Berührungen** haben dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der ausdrücklichen Zustimmung der anderen Person muss man sich dabei versichert haben. Ablehnung muss ausnahmslos **respektiert** und darf **nicht negativ bewertet** werden.
- Der Kontakt sollte **in erster Linie vom Schutzbefohlenen ausgehen** und von Mitarbeiter*innen im vertretbaren Rahmen zugelassen werden.
- **Unerwünschte Berührungen**, körperliche Annäherung, insbesondere mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind **untersagt**.
- Haupt- und ehrenamtliche Pfarreimitglieder dürfen für sie **ungewünschte und unangemessene Nähe** (z.B. von schutz- und hilfebedürftigen Menschen, Pfarrei-

mitgliedern oder Menschen in Ausnahmesituationen) ablehnen und können dabei auf die **Unterstützung der Leitung** vertrauen. Zudem müssen sie wissen, wo sie für sich selbst Unterstützung in dieser Situation erhalten können.

3. Sprache, Wortwahl und Kleidung

Die pastorale Arbeit ist geprägt durch Menschen. Dabei muss uns immer wieder bewusstwerden, welchen Einfluss wir als Personen auf diese Arbeit haben. Dazu gehören unsere Kommunikation und unser Erscheinungsbild. Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Ziel der Kommunikation ist es den Selbstwert der Schutzbefohlenen zu stärken.

Unsere Verhaltensregeln:

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist in Sprache und Wortwahl von **Wertschätzung** geprägt und **dem Alter der Schutzbefohlenen** angemessen.
- Für sexistische oder rassistische Sprache werden nicht verharmlost und als Witz angesehen, sondern in ihren Anfängen bereits unterbunden.
- Ironie, Zweideutigkeit und Zynismus sind im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen zu vermeiden, da sie oft nicht verstanden werden.
- Sprachlichen Grenzverletzungen (sexistische Witze, rassistische Äußerungen, Vulgärsprache...) werden sofort thematisiert und im Rahmen der Möglichkeiten unterbunden.
- Das Sprach- und Textniveau wird in allen Medien und im persönlichen Umgang wertschätzend an die jeweilige **Zielgruppe** angepasst. Es wird auf angemessene Lautstärke, Lesbarkeit (z.B. Großdruck), Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache geachtet (z.B. leichte Sprache).
- Bei Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen wird im Vorfeld ein Kleiderkodex für alle Beteiligten thematisiert.

4. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist für die gesunde Entwicklung eines Menschen von großer Bedeutung. Besonders bei Übernachtungssituationen braucht es klare Regeln.

Unsere Verhaltensregeln:

- Sanitärräume in Gemeindezentren sollten ausschließlich von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten werden.
- Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen, sowie auch Teilnehmende untereinander, schlafen und duschen getrennt, zudem nach Geschlecht getrennt.

- Grundsätzlich gibt es gemischtgeschlechtliche Leitungsteams. Sollte dies nicht möglich sein, wird dies im Vorfeld gegenüber den Eltern und den Teilnehmenden thematisiert.
- Es wird grundsätzlich angeklopft, bevor ein Zimmer betreten wird.
- Bei pflegerischen Handlungen und Erster Hilfe wird der Situation angemessen gehandelt.

5. Selbstbestimmung / Formen der Unterstützung

Jeder Mensch hat das **Recht auf ein gewaltfreies und weitgehend selbstbestimmtes Leben**. Die Selbstbestimmung endet da, wo die Rechte anderer Menschen verletzt bzw. unangemessen eingeschränkt werden könnten.

Jede*r hat das **Recht auf Unterstützung** sowie auf **Hilfe zur Selbsthilfe**.

Jede*r entscheidet über seine/ihre Bedürfnisse und Wünsche selbst. Hilfe darf nicht aufgedrängt werden.

6. Medien und soziale Netzwerke

Die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken gehört heute selbstverständlich zur Lebenswirklichkeit der Menschen. Neben den geltenden Recht (Datenschutz, Jugendschutzgesetz) ist ein **umsichtiger Umgang** mit den sozialen Netzwerken und Medien wichtig. Dabei sollen auch die Schutzbefohlenen sensibilisiert, achtsam mit ihren und vor allem der Daten anderer Menschen umzugehen. Medien, die eingesetzt werden, müssen pädagogisch sinnvoll und dem Alter der Schutzbefohlenen entsprechen.

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander **sorgsam** getroffen werden. Unangemessene Medien, die die Teilnehmenden mitbringen, werden nicht gezeigt und die Gründe dafür transparent gemacht.
- Bei Veröffentlichung von Bild- bzw. Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine **Persönlichkeitsrecht** zu achten und eine schriftliche Zustimmung der Schutzbefohlenen und ihrer Sorgeberechtigten.
- Niemand darf gegen seinen Willen fotografiert und/ oder gefilmt werden. Dies muss akzeptiert und darf nicht negativ bewertet werden.
- Keinesfalls dürfen Personen in **sexualisierter oder entwürdigender Weise** bzw. Absicht gefilmt oder fotografiert werden.
- Fotos und Filme, die die Teilnehmenden unter sich machen, dürfen nicht ohne Zustimmung weitergeleitet werden.
- Die Weitergabe von **persönlichen Telefonnummern** und Kontaktdaten unterliegt den diözesanen Regelungen.

- Eine sexistische oder rassistische Sprache, Fäkaliensprache, Zynismus oder unangebrachte Verniedlichungen werden auch in virtuellen Räumen nicht geduldet. **Verstöße** müssen an das **Präventionsteam** der Pfarrei gemeldet werden.

7. Geschenke und Vergünstigungen

Geschenke und Vergünstigungen können in einem angemessenen Rahmen erteilt und angenommen werden, aber immer transparent gemacht werden.

Unsere Verhaltensregeln:

- Geschenke bis zu einem Wert von 35 € dürfen angenommen werden.
- Wenn Schutzbefohlene beschenkt werden, wird dies transparent gemacht. Dies gilt besonders auch für Einzelgeschenke.
- Geschenke sollten grundsätzlich in einem öffentlichen Raum übergeben werden.
- Geschenke an Kinder und Jugendliche sollten nicht zu privat sein (z. B. Parfüm...).
- Geschenke und Vergünstigungen dürfen niemals dazu benutzt werden, um Abhängigkeiten zu schaffen und Einzelne zu bevorzugen.

8. Disziplinierungsmaßnahmen

Trotz aller Prävention kann es passieren, dass Mitarbeiter*innen und/oder Schutzbefohlene Regeln übertreten oder im Miteinander auf Ereignisse stoßen, die im Vorfeld nicht berücksichtigt wurden und spontan bewertet werden müssen. Damit alle Beteiligten merken, dass wir das Schutzkonzept ernst nehmen, müssen Regelverstöße thematisiert und gegebenenfalls sanktioniert werden. Dabei ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fehler erlaubt sein dürfen und der persönlichen Entwicklung dienen können. Niemand sollte Angst haben, Fehler zu machen. Wichtig und entscheidend ist der Umgang mit Fehlern.

Unsere Verhaltensregeln:

- Regeln und Verhalten bei Regelverstößen werden im Vorfeld transparent gemacht.
- Fehler werden so früh wie möglich angesprochen.
- Sanktionen stehen in Zusammenhang mit dem Regelverstoß.
- Sanktionen erfolgen zeitnah.
- Bei einer Konfliktklärung werden beide Seiten unter Anwesenheit eines Dritten gehört.
- Bei einer Konfliktklärung sollten die Mitarbeiter*innen möglichst objektiv bleiben.

- Einschüchterungsversuche, Willkür, Erpressung, Angstausübung, Gewalt und Freiheitsentzug sind untersagt.
- Regelübertretungen werden dem Leitungsteam mitgeteilt und im Team besprochen. Alle sind über alles informiert.

9. Veranstaltungen mit Übernachtung(en)

Übernachtungen in Pfarrzentrum und auf Fahrten stellen eine besondere Herausforderung dar. Grundsätzlich werden Fahrten von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet. Mitarbeiter*innen und Teilnehmende schlafen getrennt. Sollte es jedoch vorkommen, dass aufgrund der Raumsituation und/ oder aus pädagogischen Gründen die Kriterien nicht eingehalten werden können, wird dies im Vorfeld thematisiert.

Unsere Verhaltensregeln:

- Das Leitungsteam ist in der Regel gemischtgeschlechtlich. Mindestens ein*e Betreuer*in muss mindestens 18 Jahre alt sein. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Eltern rechtzeitig informiert.
- Die Erziehungsberechtigten erhalten im Vorfeld einen groben Ablauf der Fahrt mit den entsprechenden Regeln.
- Die Erziehungsberechtigten informieren im Vorfeld über Besonderheiten des Kindes.
- Jede*r Teilnehmende hat einen eigenen Schlafplatz.
- Die Sanitäranlagen sind nach Geschlechtern getrennt.
- Die Duschen sind nicht gleichzeitig von Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen zu nutzen.
- 1:1 Situationen sind zu vermeiden.
- Schlafräume werden nur nach Anklopfen betreten. Nach Möglichkeit sind weibliche Teammitglieder für die weiblichen Teilnehmerinnen und männliche Teammitglieder für männliche Teilnehmer zuständig.

Beschwerdemanagement

In einem vertrauensvollen, achtsamen und wertschätzenden Klima des Mitweinandern sollte es selbstverständlich sein, konstruktive Kritik äußern zu dürfen. Nur so ist gewährleistet, dass wir unsere Arbeit reflektieren und gegebenenfalls neue Impulse setzen, um Schutzbefohlenen den größtmöglichen Schutz gewähren zu können. Aus diesem Grund ermutigen wir Kinder, Jugendliche, Eltern und Erwachsene, uns Rückmeldung zu geben. Die Beschwerdewege müssen für alle transparent sein und zeitnah bearbeitet werden.

Was tun, wenn...

Wenn Sie oder Du selbst **betroffen** sind/bist von **Grenzverletzungen, Übergriffen, Missbrauch Misshandlungen bzw. (sexualisierter) Gewalt** im Rahmen der Pfarrei

oder

Kenntnis davon bekommen/bekommst
(z.B. durch Beobachtung oder weil jemand davon berichtet),

gibt es folgende Wege:

Sie können sich/Du kannst Dich wenden an:

entweder

oder

Verantwortliche/r
Präventionsbeauftragte/r
der Gruppe der Pfarrei

Präventionsteam
der Pfarrei

www.sankt-jakob-friedberg.de/praevention

ggf. Weiterleitung an

Präventionsteam
der Pfarrei

www.sankt-jakob-friedberg.de/praevention

ggf. Weiterleitung an

ggf. Weiterleitung an

Missbrauchsbeauftragte der Diözese Augsburg
www.bistum-augsburg.de/missbrauch

WICHTIGE ADRESSEN UND KONTAKTE

Website mit allen Informationen rund um unser Schutzkonzept:

www.sankt-jakob-friedberg.de/praevention

Präventionsbeauftragte der Pfarrei St. Jakob

Judith Weindl

praevention@sankt-jakob-friedberg.de

Website mit allen Informationen rund um sexuellen Missbrauch im Bistum Augsburg:

www.bistum-augsburg.de/missbrauch

Website mit allen Informationen rund um Prävention im Bistum Augsburg:

www.bistum-augsburg.de/praevention

Diözesane beauftragte Ansprechpersonen:

- **Dr. Andreas Hatzung**, Jurist
Tel.: 0170 9658802
E-Mail: andreas.hatzung.ansprechperson@bistum-augsburg.de
- **Angelika Hauser**, Diplom-Psychologin und Psychologische Psychotherapeutin
Tel.: 0175 3780388
E-Mail: angelika.hauser.ansprechperson@bistum-augsburg.de
- **Rupert Membarth**, Diplom-Psychologe und Psychologischer Psychotherapeut
Tel.: 0151 12090924
E-Mail: rupert.membarth.ansprechperson@bistum-augsburg.de

Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Maßnahmen, Schulungen und Fortbildungen für die Umsetzung des Schutzkonzepts

Wir vergewissern uns, dass Menschen, die bereits wegen eines unangemessenen Umgangs mit anderen Menschen im Sinne dieses Schutzkonzepts aufgefallen sind, in unserer Pfarrei nicht eingesetzt werden.

Dies versuchen wir dadurch sicherzustellen, indem wir von den Engagierten in unserer Pfarrei eine entsprechende Selbstauskunft einholen.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, die in ihrem ehrenamtlichen Engagement mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch eine geschulte Fachkraft über das Schutzkonzept informiert und erklären sich schriftlich damit einverstanden. Darüber hinaus erhalten sie die Selbstverpflichtungserklärung mit der dazugehörigen Handreichung. Die unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung wird im Pfarramt aufbewahrt.

Je nach Art und Umfang der ehrenamtlichen Arbeit wird zudem ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis benötigt, das im Pfarramt vorgelegt werden muss. Die allgemeine Verantwortung für die Vorlage des EFZs bei ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen liegt beim Pfarrer.

Alle nebenamtliche Mitarbeiter:innen erhalten das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Bei Neueinstellung werden die Mitarbeiter*innen darüber informiert. Selbstverpflichtungserklärung und erweitertes Führungszeugnis werden beim Pfarramt vorgelegt.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter:innen verlangen wir von der Bistumsleitung eine Erklärung, dass ihr keine Hinweise bekannt sind, die einen Einsatz der Person im Sinne dieses Schutzkonzepts unmöglich machen. So versuchen wir die in der Vergangenheit üblichen Versetzungen von Täter*innen von Pfarrei zu Pfarrei zu unterbinden. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen erhalten zudem das Schutzkonzept als verpflichtende Grundlage für ihren Dienst. Bei Neueinstellungen werden sie über das Schutzkonzept informiert und unterschreiben die Anlage zum Schutzkonzept.

Für alle ehrenamtliche, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter:innen werden in regelmäßigen Abständen Fortbildungen und Informationsabende angeboten.

Jedes Jahr wird das Schutzkonzept im Pastoralteam besprochen und auf seine Aktualität überprüft. In jeder neuen Amtszeit beschäftigt sich der PGR damit dem Schutzkonzept und verpflichtet sich, nach den dort genannten Grundsätzen zu arbeiten.

Über Änderungen im Schutzkonzept berät der PGR in Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung und dem Pastoralteam.

Werden alle diese Punkte ernst genommen und konsequent umgesetzt, fördern wir so **eine Kultur der Achtsamkeit in unserer Pfarrei.**

Anlage 1:

Selbstverpflichtungserklärung

Zustimmende Erklärung zum Institutionellen Schutzkonzepts
der Stadtpfarrei St. Jakob, Friedberg

Personalien und Tätigkeit:

Name

Vorname

Tätigkeit in der Pfarrei

Ich habe das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Jakob erhalten und bin ausreichend über dessen Inhalt informiert worden.

Die darin formulierten Regeln habe ich aufmerksam gelesen und zur Kenntnis genommen.

Mir ist bewusst, dass das ISK ein Dokument ist, das laufend fortgeschrieben wird. Ich werde mich daher selbstständig über die jeweils aktuelle Version, die auf der Website der Pfarrei veröffentlicht ist, informieren.

Auf Grundlage des ISK möchte ich mit dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene in unserer Pfarrei Bedingungen vorfinden, die ihre Entwicklung stärken und unterstützen.

Bei Fragen und Unsicherheiten wende ich mich an die Präventionsbeauftragte der Pfarrei.

Friedberg, den _____

Datum

Unterschrift

Anlage 2: Dokumentation Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Dokumentation

Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ehren- und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen der Pfarrei St. Jakob, Friedberg gemäß § 72a SGB VIII

Name und Funktion des/der Einsichtnehmenden (in Druckbuchstaben)

Vor- und Nachname des/der ehren-/ hauptamtlichen Tätigen

Geburtsdatum und Geburtsort des/der ehren-/ hauptamtlichen Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des EFZ: _____

Ausstellungsdatum des EFZ: _____

Datum für die Wiedervorlage des EFZ: _____

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Einsichtnehmenden

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes Führungszeugnis ggf. sensible Daten enthält. Ich bin daher zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum

Unterschrift des/ der Einsichtnehmenden

Anlage 3: Wichtige Informationen zur Dokumentation des Erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses (EFZ)

Bei der Einsichtnahme des Erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist Folgendes zu beachten:

- Das EFZ darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.
- Das EFZ muss alle drei bzw. fünf Jahre erneut vorgelegt werden.
- Das EFZ ist nach der Einsichtnahme der vorlagepflichtigen Person zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien dürfen nicht angefertigt werden.
- Bei spontaner ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit die die Einreichung eines EFZ nicht möglich. In diesem Fall ist die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung hinreichend. Das gleiche gilt für Ehrenamtliche, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.
- Im Falle eines Eintrags der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches StGB im EFZ eines/ einer Ehrenamtlichen, ist eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit und im kinder- und jugendnahen Bereich nicht möglich. Die betreffende Person ist unverzüglich von allen diesbezüglichen ehrenamtlichen Tätigkeiten freizustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist dies Person aus der Liste der vermerkten Ehrenamtlichen zu entfernen. Die Einsichtnehmenden sind in jedem Fall, auch bei Eintragung bezüglich anderer Straftaten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die unterliegen der rechtlichen Schweigepflicht nach §203 StGB.

Anlage 4: Straftaten, die eine ehrenamtliche (und hauptamtliche) Tätigkeit mit Schutzbefohlenen nicht ermöglichen

In der Jugendarbeit tätige Personen dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden sein:

- §171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen
- §174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- §174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- §176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- §176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- §177 Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung
- §178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- §179 Sexueller Missbrauch widerstandunfähiger Personen
- §180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- §180a Ausbeutung von Prostituierten
- §181a Zuhälterei
- §182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- §183 Exhibitionistische Handlungen
- §183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §184 Verbreitung pornographischer Schriften
- §184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- §184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- §184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- §184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- §184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- §184f Jugendgefährdende Prostitution
- §225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- §233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- §233a Förderung des Menschenhandels
- §234 Menschenraub
- §235 Entziehung Minderjähriger
- §236 Kinderhand